

Ordnung zur Vergabe von Exposé- und Promotionsabschlussstipendien der Universität Kassel

Präambel

Zur Förderung von Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase vergibt die Universität Kassel Exposé-Stipendien und Promotionsabschlussstipendien.

Durch die Vergabe der Stipendien sollen vielversprechende Kandidat:innen aller Fachbereiche in ihrer Anfangszeit sowie herausragende Doktorand:innen mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualität ihres Exposés bei der Fertigstellung ihrer Promotion gefördert werden.

Die Stipendien tragen zur Umsetzung des geltenden „Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Kassel“ bei.

I. Grundsätze

§ 1 Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze für die Gewährung eines Exposé-Stipendiums liegt in der Regel bei 35 Jahren, bei einem Promotionsabschlussstipendium bei 38 Jahren jeweils zum Zeitpunkt der Bewerbung. Jedes Kind erhöht die Altersgrenze um ein Jahr.

(2) Die Altersgrenze kann sich insbesondere erweitern bei Vorliegen einer Berufsausbildung, eines zweiten Bildungsweges vor dem Studium oder individueller Lebensumstände, die zu unvermeidbaren Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere geführt haben, wie z.B. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, eigene Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. schwerer Krankheit.

§ 2 Höhe des Stipendienbetrages

(1) Die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

(2) Im Rahmen des Stipendiums erhalten Stipendiat:innen mit Kindern auf Antrag einen Familienzuschuss. Der Zuschuss pro Monat wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 3 Ausschlussgründe

(1) Die Förderung durch ein Stipendium ist ausgeschlossen,

a) soweit der:die Antragsteller:in für denselben Zweck und im selben Zeitraum eine andere finanzielle Förderung z.B. einer Wissenschaftsorganisation, einer Stiftung oder staatliche Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) bezieht;

b) während einer anderen Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Ein Promotionsabschlussstipendium wird in der Regel nicht vergeben,

a) wenn das Promotionsprojekt bereits fünf Jahre finanziert wurde, z.B. durch eine Universität, eine Stiftung oder Wissenschaftsorganisation etc.;

b) während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Ein Exposéstipendium wird nicht vergeben während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule.

§ 4 Pflichten der Stipendiat:innen

(1) Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die:der Stipendiat:in, den Zweck des Stipendiums sowie seine:ihre Promotion bzw. die Beantragung auf Annahme als Doktorand:in zielstrebig zu verfolgen. Mit Annahme des Stipendiums verbundene Berichtspflichten sind von den geförderten Personen zu erfüllen.

(2) Die:der Stipendiat:in unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände. Die Stipendiat:innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

II. Verfahren

§ 5 Promotionsstipendienkommission

(1) Das Präsidium ernennt für drei Jahre eine Promotionsstipendienkommission.

(2) Der Kommission gehören die:der zuständige Vizepräsident:in, mindestens drei Professor:innen und ein:e wissenschaftliche:r Bedienstete:r an.

(3) Die:der Vizepräsident:in hat den Vorsitz der Promotionsstipendienkommission.

§ 6 Ausschreibung

(1) Die Stipendien werden öffentlich auf der Website der Universität ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung enthält die Abgabefrist sowie eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen für den Antrag sowie die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags. Die für den Antrag jeweils erforderlichen Unterlagen werden von der:dem Vizepräsident:in im Benehmen mit der Promotionsstipendienkommission festgelegt und bekannt gegeben.

§ 7 Vollständigkeit, Frist

(1) Bei der Vergabeentscheidung der Promotionsstipendienkommission können nur vollständige Anträge inklusive der einzureichenden Unterlagen berücksichtigt werden, die form- und fristgerecht eingereicht werden.

(2) Über Form und Frist entscheidet die Promotionsstipendienkommission.

§ 8 Information über die Entscheidung

Die Antragsteller:innen werden über die Entscheidung der Promotionsstipendienkommission schriftlich informiert.

III. Exposé-Stipendium

§ 9 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für das Exposé-Stipendium sind alle Personen, die eine Zusage für die Betreuung der Promotion durch eine:n Professor:in der Universität Kassel haben.

§ 10 Vergabezeitraum

Die Vergabe von Exposé-Stipendien erfolgt in der Regel für neun Monate.

§ 11 Mehrfachbewerbung

(1) Eine Bewerbung ist nur einmal möglich.

(2) Sofern wegen Geburt eines Kindes, chronischer Krankheit oder schwerer Krankheit oder der Pflege von Angehörigen das Stipendium abgebrochen wird, ist abweichend von Abs. 1 eine Wiederbewerbung einmalig möglich.

§ 12 Gutachten

Bei der Bewerbung um ein Exposé-Stipendium fügt der:die Bewerber:in das Gutachten der betreuenden Person den eigenen Bewerbungsunterlagen bei. In dem Gutachten sichert der:die Betreuer:in die Betreuung der Promotion zu.

Pro Vergaberunde darf jede:r Betreuer:in lediglich eine Person unterstützen.

§ 13 Motivationsschreiben

Der:die Bewerber:in legt in Form eines Motivationsschreibens im Umfang von bis zu zwei Seiten die Motivation für a) die Promotion sowie b) die Promotion an der Universität Kassel dar.

§ 14 Promotionsskizze

Der:die Bewerber:in legt eine zweiseitige Skizze (zzgl. Bibliographie) des Promotionsvorhabens vor. Diese soll das beabsichtigte Thema der Promotion sowie mögliche, eigene Vorarbeiten dazu darlegen.

§ 15 Vergabeentscheidung

Bei den Exposé-Stipendien erfolgt die Entscheidung zur Vergabe auf Grundlage des Motivationsschreibens, der bisher erbrachten Leistungen im Studium, der Promotionsskizze sowie des Gutachtens der:des Betreuer:in.

§ 16 Workshops

Während der Förderzeit ist der:die Stipendiat:in verpflichtet, an zwei Workshops des Kasseler Graduiertenprogrammes teilzunehmen. Diese Veranstaltungen werden durch den:die Vizepräsident:in in Benehmen mit der Promotionsstipendienkommission festgelegt.

§ 17 Ende des Exposé-Stipendiums

(1) Das Exposé-Stipendium endet mit dem Ende der Laufzeit oder mit Beginn einer anderen Förderung oder mit Aufnahme einer Beschäftigung, sofern dies innerhalb des Förderzeitraums geschieht. Der:die Stipendiat:in ist verpflichtet, die Stabsstelle Forschungs- und Graduiertenförderung über diesbezügliche Änderungen umgehend zu informieren.

Es wird erwartet, dass die Stipendiat:innen, die ein Exposé-Stipendium erhalten, ihr Exposé bei der Promotionsgeschäftsstelle einreichen.

(2) Sofern der:die Stipendiat:in eines Exposé-Stipendiums sich während der Förderphase dazu entscheidet, eine Promotion nicht aufzunehmen, informiert er:sie die Promotionsstipendienkommission umgehend über diese Entscheidung. Die betreuende Person reicht zusätzlich eine Stellungnahme bei der Stabsstelle Forschungs- und Graduiertenförderung ein.

§ 18 Abschlussbericht

Der:die Stipendiat:in reicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Exposé-Stipendiums einen Bericht ein. Dieser enthält einen Überblick über Art und Dauer der absolvierten Arbeitsschritte, welche Erfahrungen die:der Stipendiat:in in der Förderzeit machte und wann und bei welcher Institution (bzw. Institutionen) das Exposé eingereicht wurde (etwa zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium etc.).

IV. Promotionsabschlussstipendium

§ 19 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für das Promotionsabschlussstipendium sind Promovierende, die als Doktorand:in an der Universität Kassel angenommen sind.

§ 20 Vergabezeitraum

Die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien erfolgt für maximal zwölf Monate.

§ 21 Gutachten

Das Gutachten wird vom Dekanat direkt bei der Stabsstelle Forschungs- und Graduiertenförderung eingereicht.

§ 22 Vergabeentscheidung

(1) Die Promotionsstipendienkommission entscheidet bei der Vergabe der Promotionsabschlussstipendien insbesondere nach wissenschaftlicher Qualität des Exposés und des Stands der Promotion, der durch ein Gutachten des:der Betreuer:in dargelegt wird. Das Gutachten nimmt dabei auch Stellung zur Aussicht, innerhalb des Förderzeitraums zu einer Einreichung der Dissertation zu kommen.

(2) Bei der Vergabe des Promotionsabschlussstipendiums soll auch das Ziel des Nachteilsausgleiches für Promovierende Anwendung finden. Kriterien eines Nachteilsausgleichs sind unter anderem besondere Belastungen wie etwa durch Kindererziehung, durch eigene chronische Krankheit oder schwere Krankheit oder Behinderung.

Der Nachteilsausgleich darf nicht bereits durch gleichartige Förderinstrumente der Universität Kassel erfolgt sein.

§ 23 Voraussetzung der Auszahlung

Ein Promotionsabschlussstipendium wird nur ausgezahlt, wenn die jeweilige Person durch den zuständigen Promotionsausschuss als Doktorand:in angenommen worden ist.

§ 24 Reisekostenzuschuss

Im Rahmen des Stipendiums erhält der:die Stipendiat:in auf Antrag und gegen Nachweis der Kosten Reisekostenzuschüsse für die aktive Teilnahme mit einem eigenen Vortrag oder Poster an Tagungen/Konferenzen sowie für Forschungsreisen. Der maximale Zuschuss pro Jahr wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 25 Ende des Promotionsabschlussstipendiums

(1) Das Promotionsabschlussstipendium endet mit dem Ende der Laufzeit oder mit Ablauf des Monats, in dem die Disputation stattfindet, sofern diese innerhalb des Förderzeitraums liegt.

(2) Sofern innerhalb des Förderzeitraums des Promotionsabschlussstipendiums die Abgabe der Dissertation in der Promotionsgeschäftsstelle noch nicht erfolgt ist, ist nach Ablauf der Förderzeit innerhalb von zwei Monaten ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Zugleich ist eine Stellungnahme der die Arbeit betreuenden Person zu den Gründen der fehlenden Abgabe erforderlich.

(3) Bei Abbruch der Promotion informiert die:der Stipendiat:in die Promotionsstipendienkommission umgehend über die Gründe für den Abbruch in Form eines kurzen Berichts, verbunden mit einer Stellungnahme der betreuenden Person.

§ 26 Widerrufsregelung

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die:der Stipendiat:in der Pflicht nach § 4 Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der:des Stipendiat:in beruht.

V. Übergangsregelung

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits vergebene Stipendien, findet die zum Zeitpunkt der Vergabe geltende Stipendienordnung weiterhin Anwendung.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Vergabe von Exposé- und Promotionsabschlussstipendien tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Vergabe von Promotions-Stipendien vom 12.03.2021.

Beschlossen vom Präsidium der Universität Kassel am 13.02.2023.

Kassel, den 13.02.2023

[im Original gezeichnet]

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement